

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/452/2010/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.10.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.11.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.11.2010				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	02.12.2010				
Stadtrat	öffentlich	15.12.2010				

Titel:

Rückzahlung liquider Mittel des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau an die Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass das Klinikum gemäß § 58 Nr. Abgabenordnung Mittel in Höhe von 1.278.229,70 EUR an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzahlt. Die Stadt hat diese Mittel zweckgebunden nachweisbar für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke zu verwenden.

Gesetzliche Grundlagen:	Abgabenordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau hatte ihrem Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau am 30.12.1990 Mittel in Höhe von DM 2.500.000,00 (€ 1.278.229,70) zur Liquiditätsstärkung in Form von Bankguthaben dauerhaft zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind Teil der ausgewiesenen Kapitalrücklage in der Bilanz des Klinikums zum 31.12.2009. Da das Klinikum in den letzten Jahren sehr erfolgreich gewirtschaftet und eine Gewinnrücklage aufgebaut hat, sollen die im Jahr 1990 zur Verfügung gestellten Mittel nunmehr dem Anhaltischen Theater zur gemeinnützigen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Das Städtische Klinikum Dessau ist ein Eigenbetrieb der Stadt und das Krankenhausvermögen stellt zu 100% Vermögen der Stadt dar. Eine Umwidmung von Krankenhausvermögen für andere Zwecke der Stadt, führt zu keiner Änderung der Vermögenssituation der Stadt als Ganzes. Dass das Städtische Klinikum nach seiner Betriebssatzung und seiner tatsächlichen Tätigkeit gemeinnützig ist, wird jährlich vom Finanzamt durch Steuerbescheid festgestellt. Die Gemeinnützigkeit bedeutet u. a., dass Gewinne des Klinikums aus der satzungsgemäßen Tätigkeit von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Gemeinnützigkeit des Klinikums darf deshalb nicht gefährdet werden. Nach den Regelungen der Abgabenordnung (AO) und der Betriebssatzung dürfen Mittel des Klinikums nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Stadt darf keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Krankenhausträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AO). § 58 AO regelt Ausnahmen von der Mittelbindung. Nach § 58 Nr. 2 AO wird die Steuerbegünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.“

Die in Frage stehenden € 1.278.229,70 stellen nur einen Teil der Mittel des Klinikums dar. Wenn vom Klinikum Mittel in dieser Höhe der Stadt Dessau-Roßlau, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden, ist nach der Regelung des § 58 Nr. 2 AO die Steuervergünstigung des Klinikums dadurch nicht ausgeschlossen. Da es sich bei den Mitteln, deren Übertragung an die Stadt Dessau-Roßlau geplant ist, um Kapital handelt, das die Stadt zur Verfügung gestellt hatte, sind diese bilanztechnisch in der Position „Kapitalrücklage“ enthalten. Die Kapitalrücklage zum 31.12.2009 beträgt € 14.641.844,68. Der Mittelabfluss würde das Jahresergebnis 2010 des Klinikums nicht belasten. Natürlich werden die überwiesenen Mittel dem Klinikum als Anlage zur Erzielung von Zinserträgen oder für Investitionen in Zukunft fehlen, so dass sich daraus zukünftige Ergebnisminderungen ergeben.